

Postanschrift: Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn · Hausanschrift: Lennéstraße 33 a, 53113 Bonn
Öffnungszeiten: Di - Do 10 – 12 Uhr
Tel.: +49 (0228) 73 – 7999 (Telefonsprechstunde Mo-Fr. 14-15 Uhr) Fax: + 49 (0228) 73 – 6705
E-Mail: pruefungsamt@jura.uni-bonn.de · www.jura.uni-bonn.de

Sehr geehrte Studierende des Rechtswissenschaftlichen Fachbereiches,

mit der Amtlichen Bekanntmachung vom 11. September 2015 steht das Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnungen für die Zwischenprüfung und den Schwerpunktbereich (sowie der neuen Studienordnung) zum 12. September 2015 nunmehr verbindlich fest. Diese Satzungen finden damit erstmals zum WS 2015/2016 Anwendung.

Hier finden Sie eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Informationen und wesentlichen Neuerungen:

Zur Zwischenprüfungsordnung:

☞ Die Zwischenprüfungsordnung 2015 (Zw-PO 2015) gilt für:

- Studierende, die zum WS 2015/2016 oder später erstmalig die Zulassung zur Zwischenprüfung an der Universität Bonn beantragen
- Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zw-PO 2015 noch **mindestens die Anmeldung einer Prüfungsleistung der Zwischenprüfung offen haben** und beim Prüfungsamt Jura einen **Antrag auf Wechsel** in die Zwischenprüfungsordnung 2015 stellen (das Antragsformular ist auf der Homepage abrufbar)
- Studienortwechsler, die zum WS 15/16 oder später mit nicht abgeschlossener bzw. noch nicht begonnener Zwischenprüfung nach Bonn wechseln

Ab spätestens dem 01. April 2017 gilt die Zw-PO 2015 für alle Studierenden, die das Zwischenprüfungsverfahren bis dahin noch nicht abgeschlossen haben (siehe auch die Informationen zur Übergangsregelung).

☞ Wesentliche Neuerung:

- Es müssen **9 Teilprüfungen (statt bisher 10) im Rahmen der Zwischenprüfung bestanden werden, da im Bereich der Grundlagenfächer nur noch eine Teilprüfung (statt bisher 2) nachzuweisen ist.** (Ein zweites Grundlagenfach ist zukünftig im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums vorgesehen.)
- Zu folgenden Veranstaltungen muss zum Bestehen der Zwischenprüfung nach der Zw-PO 2015 eine Prüfung bestanden werden – (nur) diese können daher bei einem Wechsel der Prüfungsordnung angerechnet werden:

- Römische Rechtsgeschichte
- Deutsche Rechtsgeschichte
- Verfassungsgeschichte der Neuzeit
- Geschichte des Kirchenrechts
- Allgemeine Staatslehre
- Rechtsökonomie

Postanschrift: Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn · Hausanschrift: Lennéstraße 33 a, 53113 Bonn
Öffnungszeiten: Di - Do 10 – 12 Uhr
Tel.: +49 (0228) 73 – 7999 (Telefonsprechstunde Mo-Fr. 14-15 Uhr) Fax: + 49 (0228) 73 – 6705
E-Mail: pruefungsamt@jura.uni-bonn.de · www.jura.uni-bonn.de

Ein Wechsel der Prüfungsordnung ist daher insbesondere denjenigen zu raten, die bereits eines dieser Grundlagenfächer bestanden haben und denen ein 2. Grundlagenfach noch fehlt.

Ein freiwilliger Wechsel in die Zw-PO 2015 ist nur möglich für Studierende, bei denen noch mindestens die Anmeldung einer Prüfungsleistung in der Zwischenprüfung fehlt und die den Prüfungsanspruch noch nicht durch endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung verwirkt haben. Der Antrag auf freiwilligen Wechsel kann bis zum 30.09.2016 gestellt werden.

Übergangsregelung Zwischenprüfung

- Ein nach der Zwischenprüfungsordnung vom 10. Februar 2009 begonnenes Prüfungsverfahren kann **bis zum Ablauf einer Übergangsfrist** (30. September 2016, auf begründeten Antrag bis zum 31. März 2017) zu Ende studiert werden. D.h. die Art und die Anzahl der zu absolvierenden Grundlagenfächer richten sich nach der Prüfungsordnung 2009. Sollten **nach Ablauf der Übergangsfrist** noch Prüfungsleistungen ausstehen, muss das Zwischenprüfungsverfahren nach der Zwischenprüfungsordnung 2015 abgeschlossen werden.
- Nach Ablauf der Übergangsfrist sowie bei einem vorherigen freiwilligen Wechsel werden bereits erbrachte Zwischenprüfungsleistungen (bestandene und nicht bestandene) angerechnet. Im Bereich der Grundlagenfächer können nur bestimmte Prüfungen angerechnet werden (siehe oben 2. Spiegelstrich bei „Wesentliche Neuerung“).
- Bestimmte formale Regelungen (z.B. zur Anrechnung von Prüfungsleistungen zum Rücktritt, zur Täuschung und zum Nachteilsausgleich) werden bereits zum WS 2015/2016 durch eine Änderungssatzung angeglichen.

Zur Schwerpunktbereichsprüfungsordnung:

Die neue Schwerpunktbereichsprüfungsordnung 2015 (SPB-PO 2015) gilt für:

- Studierende, die zum WS 2015/ 2016 oder später erstmalig die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung an der Universität Bonn beantragen
- Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung noch **mindestens die Anmeldung einer Prüfungsleistung (Klausur oder Seminarleistung) im Schwerpunktbereich offen haben** und beim Prüfungsamt Jura einen **Antrag auf Wechsel** in die SPB-PO 2015 stellen (das Antragsformular ist auf der Homepage abrufbar)
- Studienortwechsler, die zum WS 15/16 oder später mit nicht abgeschlossenem bzw. noch nicht begonnenem Schwerpunktbereichsstudium nach Bonn wechseln.

Ab spätestens dem 01. April 2017 gilt die SPB-PO 2015 für alle Studierenden, die das Prüfungsverfahren des Schwerpunktbereichsstudiums bis dahin noch nicht abgeschlossen haben (siehe auch die Informationen zur Übergangsregelung).

Postanschrift: Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn · Hausanschrift: Lennéstraße 33 a, 53113 Bonn
Öffnungszeiten: Di - Do 10 – 12 Uhr
Tel.: +49 (0228) 73 – 7999 (Telefonsprechstunde Mo-Fr. 14-15 Uhr) Fax: + 49 (0228) 73 – 6705
E-Mail: pruefungsamt@jura.uni-bonn.de · www.jura.uni-bonn.de

Die wesentlichen Neuerungen:

☞ **Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfungen**

- Es müssen **6 Abschlussklausuren** - davon eine **Grundlagenklausur** aus einem in der Ordnung festgelegten Pool an Grundlagenfächern (siehe Kasten unten) - und **1 Seminararbeit**, der ein **Proseminar** voran gehen muss, erbracht werden.
- **Zur Grundlagenklausur:** Abschlussklausuren zu folgenden Grundlagenfächern können als Grundlagenklausur in das Schwerpunktbereichsstudium jedes Schwerpunktbereiches eingebracht werden:

- Methodenlehre
- Rechtsphilosophie
- Römisches Schuldrecht
- Römisches Sachenrecht
- Kirchen- und Staatskirchenrecht
- Rechtssoziologie
- Rechtstheorie
- Theorie und Methoden der Rechtsvergleichung
- Völkerrechtsgeschichte

- Neu hinzu kommt das vorbereitende Seminar (**Proseminar**), dessen erfolgreiche Teilnahme Zulassungsvoraussetzung für das Schwerpunktbereichsseminar ist. In dem **Proseminar** werden die zur Anfertigung einer Seminararbeit und deren Präsentation in einem Vortrag erforderlichen Fertigkeiten vermittelt und anhand einer kleineren schriftlichen Proseminararbeit (bis zu 15 Seiten) und einem mündlichen Referat mit anschließender Diskussion eingeübt. Über die erfolgreiche Teilnahme (Erbringung von Proseminararbeit und Referat) wird eine (in der Regel unbenotete) Bescheinigung ausgestellt. Die Anfertigung der Proseminararbeit kann auch während der Vorlesungszeit stattfinden. Voraussetzung für die Teilnahme an dem Proseminar ist eine bereits vollständig bestandene Zwischenprüfung.
- Mindestens **2** der 6 Abschlussklausuren sowie die **Seminararbeit** müssen als Prüfungsleistung an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität **in Bonn erbracht** worden sein.

☞ **Regelung zum Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfungen**

- Das Schwerpunktbereichsstudium ist bestanden, wenn **mit allen erforderlichen Teilprüfungen** (also den 6 Abschlussklausuren und der Seminarleistung) ein Durchschnitt von **mindestens 4,0 Punkten** **und**
- mit den **zwei besten „Bonner“ Abschlussklausuren** mindestens ein **Notendurchschnitt von 4 Punkten** erreicht wird.

Postanschrift: Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn · Hausanschrift: Lennéstraße 33 a, 53113 Bonn
Öffnungszeiten: Di - Do 10 – 12 Uhr
Tel.: +49 (0228) 73 – 7999 (Telefonsprechstunde Mo-Fr. 14-15 Uhr) Fax: + 49 (0228) 73 – 6705
E-Mail: pruefungsamt@jura.uni-bonn.de · www.jura.uni-bonn.de

- Bei der Berechnung der Bestehensgrenze zählt die **Seminararbeit vierfach**, jede **Abschlussklausur einfach** (die Summe der erreichten Punkte aller Klausuren addiert mit der vierfachen Punktzahl der Seminararbeit dividiert durch 10).
- Ein **Verbesserungsversuch** einzelner Teilleistungen ist **weiterhin nicht vorgesehen**. Bei Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung im 1. Versuch ist weiterhin ein Wiederholungsversuch vorgesehen.

Gesamtnotenberechnung der Schwerpunktbereichsprüfung

- In die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung fließen die **4 besten Klausuren** sowie die **Seminararbeit** ein.
- Bei mindestens **2** der 4 in die Gesamtnotenberechnung einbezogenen **Klausuren** muss es sich um (die besten) **Bonner Klausurleistungen** handeln.
- Die Noten der vier besten **Klausuren** gehen jeweils mit dem **Faktor 0,15**, jene der **Seminarleistung** mit dem **Faktor 0,4** in die Gesamtnote ein.
Berechnung: Addieren Sie die Punkte der 4 besten Klausurleistungen und multiplizieren Sie diesen Wert mit 0,15. Multiplizieren Sie die Punktzahl der Seminarleistung mit 0,4. Die Addition des ermittelten Seminarleistungswertes mit dem ermittelten Wert der Klausuren ergibt die Gesamtnote.
Auf der Homepage des Fachbereiches finden Sie unter folgendem Link einen Notenrechner, der Ihnen die Berechnung der Gesamtnote (auch im Vergleich der Prüfungsordnung 2009 mit der Prüfungsordnung 2015) erleichtert:
<http://www.jura.uni-bonn.de/index.php?id=4297>

Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium

- **Beschränkte 1. Zulassung:** Die Zulassung ist - soweit dem einmaligen Zulassungsantrag nicht der Nachweis über die Fortgeschrittenen-Übungen (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) und der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar beigefügt ist – zunächst auf die Teilnahme an den Klausurleistungen beschränkt.
- **Die Seminarleistung kann nur abgelegt werden**, wenn die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar und je dogmatischem Kernfach (Zivilrecht/Öffentliches Recht/Strafrecht) eine mit mindestens 4 Punkten bestandene Fortgeschrittenen Übung nachgewiesen wird (je dogmatischem Kernfach eine bestandene Klausur und insgesamt 1 Hausarbeit *in jenem Kernfach, in dem in der Zwischenprüfung keine Hausarbeit abgelegt wurde*). Die Regelung, dass die Hausarbeit der Fortgeschrittenen Übung aus einem anderen dogmatischen Kernfach (Zivilrecht/Öffentliches Recht/Strafrecht) stammen muss als die Zwischenprüfungshausarbeiten, gilt nach der SPB-PO 2015 generell, also unabhängig vom Studienbeginn.

Neuer Schwerpunktbereich 10

Postanschrift: Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn · Hausanschrift: Lennéstraße 33 a, 53113 Bonn
Öffnungszeiten: Di - Do 10 – 12 Uhr
Tel.: +49 (0228) 73 – 7999 (Telefonsprechstunde Mo-Fr. 14-15 Uhr) Fax: + 49 (0228) 73 – 6705
E-Mail: pruefungsamt@jura.uni-bonn.de · www.jura.uni-bonn.de

- Etablierung eines neuen Schwerpunktes 10 „Grundlagen des Rechts“, der aus den für alle Schwerpunktbereiche geltenden Grundlagenveranstaltungen sowie aus zusätzlichen (speziell für diesen Schwerpunktbereich angebotenen) Veranstaltungen besteht

Übergangsregelung Schwerpunktbereich

- Ein nach der Schwerpunktbereichsordnung vom 10. Februar 2009 begonnenes Schwerpunktbereichsstudium kann **bis zum Ablauf einer Übergangsfrist** (30. September 2016, auf begründeten Antrag bis zum 31. März 2017) nach dieser Ordnung zu Ende studiert werden. D.h. die Frage, welche Prüfungsleistungen in welcher Anzahl zu absolvieren sind sowie die Zulassungsregelungen richten sich nach der Prüfungsordnung 2009. Sollten **nach Ablauf der Übergangsfrist** noch Prüfungsleistungen ausstehen, muss das Schwerpunktbereichsstudium nach der SPB-PO 2015 abgeschlossen werden. Bestimmte formale Regelungen (z.B. zur Anrechnung von Prüfungsleistungen, zum Rücktritt, zur Täuschung und zum Nachteilsausgleich) werden auch für die Prüfungsordnung 2009 bereits zum WS 2015/2016 durch eine Änderungssatzung angeglichen.

Nach Ablauf der Übergangsfrist und im Fall eines vorherigen freiwilligen Wechsels auf Antrag gilt Folgendes:

- Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden (abgesehen von einer nicht bestandenen Seminarleistung) angerechnet. *Auf Antrag* werden auch gleichwertige Grundlagenklausuren, die vor Beginn des Schwerpunktbereichsstudiums im Rahmen des Zwischenprüfungsverfahrens (oder bei Studienortwechsel an einer anderen Fakultät) erbracht wurden, angerechnet, sofern das Grundlagenfach zu den im Schwerpunkt absolvierbaren Grundlagenfächern passt.
Sollten nach der Prüfungsordnung 2009 bereits mindestens 5 Klausuren erbracht worden sein, die Anrechnung eines passenden Grundlagenfaches beantragt werden sowie die Seminararbeit vorhanden sein, so kann zeitgleich mit dem Wechsel in die neue Prüfungsordnung der Antrag auf Ausstellung des Schwerpunktbereichszeugnisses gestellt werden. Falls kein passendes Grundlagenfach vorhanden ist oder die Anrechnung des Grundlagenfaches nicht beantragt wird, muss noch eine Klausur im Bereich der Grundlagenfächer *abgelegt* werden, um das Schwerpunktbereichsstudium zu beenden.
Von den bereits erbrachten Klausuren (inklusive angerechnetem oder noch zu erbringendem Grundlagenfach) fließen nach der neuen Prüfungsordnung die 4 besten Klausuren in die Gesamtbewertung ein.
- Sollte die Seminarleistung bereits erfolgreich erbracht worden sein, muss der Nachweis der Teilnahme an einem Proseminar nicht erbracht werden. Der Nachweis über die Teilnahme an den drei Übungen (je eine Klausur aus dem Stoff der drei Hauptfächer (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) und eine Hausarbeit aus dem Hauptfach, in dem in der Zwischenprüfung keine Hausarbeit geschrieben wurde), ist jedoch nachzureichen.
- Bei einem Wechsel in die SPB-PO 2015 bleibt es bei dem bisher gewählten Schwerpunktbereich. Hinsichtlich der Möglichkeiten des

Postanschrift: Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn · Hausanschrift: Lennéstraße 33 a, 53113 Bonn
Öffnungszeiten: Di - Do 10 – 12 Uhr
Tel.: +49 (0228) 73 – 7999 (Telefonsprechstunde Mo-Fr. 14-15 Uhr) Fax: + 49 (0228) 73 – 6705
E-Mail: pruefungsamt@jura.uni-bonn.de · www.jura.uni-bonn.de

Wechsels in einen anderen Schwerpunktbereich gelten die üblichen Wechselmodalitäten.

- Hinweis: Bereits vor Auslaufen der Prüfungsordnung 2009 kann ein freiwilliger Wechsel zur Prüfungsordnung 2015 sinnvoll sein, da sich nach den Regelungen der Prüfungsordnung 2015 in vielen Fällen (je nach Seminarergebnis) eine bessere Gesamtnote ergeben dürfte. Auf der Homepage des Fachbereiches finden Sie einen Notenrechner für die Prüfungsordnung 2009 und 2015, der Ihnen die Berechnung der Gesamtnote erleichtert: <http://www.jura.uni-bonn.de/index.php?id=4297>

Ein freiwilliger Wechsel in die SPB-PO 2015 ist nur möglich für Studierende, die noch nicht alle Teilprüfungen des Schwerpunktbereichsstudiums abgelegt haben (vgl. § 17 Abs. 3 S. 1 SPB-PO 2015). Es muss noch mindestens die Anmeldung einer Prüfungsleistung (Klausur oder Seminarleistung) im Schwerpunktbereich fehlen. Der Antrag auf freiwilligen Wechsel kann bis zum 30.09.2016 gestellt werden. Danach ist das Prüfungsverfahren - wenn kein begründeter Antrag auf Fristverlängerung gestellt wurde und noch mindestens eine Teilprüfung offen ist - ohnehin (also auch ohne gesonderten Wechselantrag) nach der SPB-PO 2015 fortzusetzen. Eine automatische Anrechnung eines passenden Grundlagenfachs erfolgt in diesem Fall jedoch nicht.

Informationen für Neueinschreiber/Studienortwechsler

- Studierende, die zum WS 2015/2016 als Neueinschreiber oder Studienortwechsler mit noch nicht bestandener Zwischenprüfung das Studium in Bonn aufnehmen, unterfallen automatisch der Zwischenprüfungsordnung 2015. Der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung 2015 unterfallen sie, soweit das Schwerpunktbereichsstudium an einer vormaligen Universität noch nicht bestanden/abgeschlossen wurde.
- Jeder Studienortwechsler muss eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einreichen, der zu entnehmen ist, dass an der vorherigen Universität keine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde. Wenn beabsichtigt ist, einen Anrechnungsantrag zu stellen, muss zudem eine Leistungsaufstellung einreicht werden, der sowohl bestandene als auch nicht bestandene Prüfungsleistungen vollständig zu entnehmen sind. Wenn ein Anrechnungsantrag gestellt wird, sind auch an anderen Universitäten im Studiengang Rechtswissenschaft nicht bestandene Prüfungsleistungen als Versuche im Rahmen der Bonner Zwischen- bzw. Schwerpunktbereichsprüfungsordnung relevant! Wenn kein Anrechnungsantrag gestellt wird, muss ein Anrechnungsverzicht für alle bisher abgelegten Teilprüfungen erklärt werden.
- Bitte **informieren** Sie sich **vor dem Studienortwechsel** beim Prüfungsamt Jura zur Frage der Anrechnung von Prüfungsleistungen, um sicherzustellen, dass durch einen späteren Anrechnungsantrag kein endgültiges Nichtbestehen der Prüfungsleistung in Bonn eintritt.